

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Bethmann ESG Ausgewogen		Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300L0SB4H3NCZD767	
Ökologische und/oder soziale Merkmale			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
☒ ☒ ☐ Ja		☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%		☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind: Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Fonds wendet aktivitätsbasierte Ausschlüsse an. Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten sind ausgeschlossen:

- Pornografie/Erwachsenenunterhaltung (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 10% Umsatzerlöse
- konventionelle Waffen (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 5% Umsatzerlöse
- Kohle (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 1% Umsatzerlöse
- Pelzen (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 10% Umsatzerlöse
- Glücksspiel (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 5% Umsatzerlöse
- Gas (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 50% Umsatzerlöse
- Gentechnisch veränderte Organismen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Atomwaffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse
- Öl (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 10% Umsatzerlöse
- Tabak (Produktion) > 0% Umsatzerlöse
- unkonventionelle Waffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse

Ausschluss kontroverser Fördermethoden von:

- Arctic Oil & Gas (Upstream, Production) > 0% Umsatz
- Oil Sands (Upstream, Production) > 0% Umsatz
- Shale Energy (Upstream, Production) > 0% Umsatz
- Atomenergie (Production, Downstream) > 5% Umsatz
- Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh > 50% Umsatz (Produktion)
- Nicht-medizinisches Cannabis (Production, Downstream) > 5% Umsatz

Der Fonds wendet normbasiertes Screening in Bezug auf UN Global Compact, Einbeziehung der OECD-Leitsätze, Einbeziehung von ILO (International Labour Organization) an.

Der Fonds wendet Ausschlüsse für Staaten an. Die folgenden Ausschlüsse werden angewandt:

- Staaten, die das Übereinkommen über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nicht ratifiziert haben.
- Staaten mit schwerwiegenden Verstößen gegen die demokratischen Rechte und die Menschenrechte werden auf der Grundlage der Bewertung von Freedom House ausgeschlossen.
- Staaten, die der Korruption ausgesetzt sind.
- Staaten, die das Pariser Abkommen nicht ratifiziert haben.

1) Es werden Länder ausgeschlossen, die die folgenden internationalen Vereinbarungen nicht ratifiziert haben:

- Basler Konvention (1989);
- Montreal Protokoll (1989);
- Internationale Übereinkunft über biologische Vielfalt (1993);
- ILO Convention 182 Child Labour (1999);
- Vereinte Nationen -Rassendiskriminierungskonvention (1965);
- Vereinte Nationen -Antifolterkonvention 1984);

2) Es werden Länder ausgeschlossen, die wesentlichen EU Sanktionen unterliegen;

3) Es werden Länder ausgeschlossen, die über einen niedrigen Sustainability Score hinsichtlich der Beurteilung von Rechtsstaatlichkeit verfügen.

ESG Risk Percentile-Subindustry <51%

Die ESG-Performance eines Unternehmens wird anhand des ESG-Risiko-Ratings (Skala 0 bis 100) bewertet, das von einem Datenanbieter bereitgestellt wird. Dabei kommt ein so genannter "Best-in-Class-Ansatz" zu Einsatz. Dabei wird das ESG-Risiko-Rating verschiedener ähnlicher Unternehmen verglichen. Es wird nur in Unternehmen investiert, deren ESG-Risiko-Rating zu den besten 50 % der jeweiligen Vergleichsgruppe gehört ("best in class").

Zielfonds müssen als Artikel 8- oder Artikel 9-Fonds (Verordnung (EU) 2020/1818) klassifiziert werden und die PAB -Ausschlüsse (Delegierte Verordnung 2020/1818) erfüllen.

Damit berücksichtigt der Fonds auch die Ausschlüsse im Zusammenhang mit den Vorgaben für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (Paris-Aligned Benchmarks (PAB)) gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐ Ja,
die folgenden PAI werden berücksichtigt:

☒ Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds setzt sich zu mindestens 51 % aus Wertpapieren zusammen, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden.

Zusätzlich zu der in dem vorstehenden Absatz festgelegten Anlagegrenze gilt ebenfalls, dass mindestens 25 % des Wertes des Fonds in Anteile an Kapitalgesellschaften angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Bis zu 75 % des Wertes des Fonds dürfen in Aktien und Aktienzertifikate angelegt werden. Der Fonds orientiert sich nicht an einem Vergleichsmaßstab. Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses. Um dies zu erreichen, investiert der Fonds weltweit in Schuldverschreibungen, die von Staaten, Organisationen und Unternehmen emittiert werden, Aktien und Fonds.

Die Auswahl von Unternehmen, in deren Finanzinstrumente investiert wird, ist das Ergebnis eines mehrstufigen Anlageprozesses, bei dem wirtschaftliche Kriterien und ESG-Kriterien kombiniert werden:

- 1) Auswahl von Unternehmen auf der Grundlage ihrer ESG-Performance unter Verwendung eines Best-in-Class-Ansatzes.
- 2) Ausschluss von kontroversen Aktivitäten.
- 3) Ausschluss von kontroversen Ländern.
- 4) Auswahl von Unternehmen mit guten Unternehmensführungspraktiken.

Das Portfoliomanagement filtert dabei Unternehmen für den Fonds, die neben wirtschaftlichen Kriterien ESG-Kriterien genügen sollen, durch die Auswahl von Unternehmen auf der Grundlage ihrer ESG-Performance unter Verwendung eines Best-in-Class-Ansatzes, der Ausschluss von kontroversen Aktivitäten, der Ausschluss von kontroversen Ländern sowie die Auswahl von Unternehmen mit guten Unternehmensführungspraktiken.

Für Länder gelten weitere Ausschlusskriterien, insbesondere die Nicht-Ratifizierung von internationalen Konventionen und den Ausschluss von Staatsanleihen bestimmter Länder.

Bei den Angaben zur Vermögensallokation wird erläutert, welcher ökologische und/oder soziale Mindestschutz für „Andere Investitionen“ angewendet wird.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die zuvor beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Aspekte der guten Unternehmensführung der Emittenten von Aktien und Anleihen werden anhand von Daten externer Datenanbieter bewertet. Dabei beobachtet der Anlageverwalter die Beteiligung an erheblichen Vorfällen, die öffentliche Kontroversen nach sich ziehen, da sie Indikatoren dafür sind, dass das Unternehmen keine gute Unternehmensführung praktizieren. Im Fall erheblicher Vorfälle im Zusammenhang mit guter Unternehmensführung, etwa einem Verstoß gegen den UN Global Compact, veräußert der Anlageverwalter bereits erworbene Aktien und Anleihen, die solche Unternehmen emittiert haben.

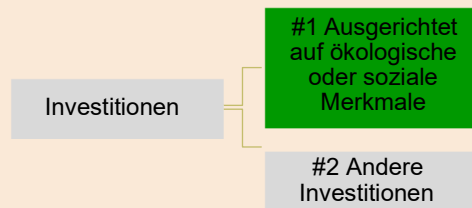
Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 80% des Wertes des Fondsvermögens.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß den Vorgaben aus den Anlagebedingungen. Soweit Derivate erworben werden dürfen, dienen diese nicht explizit zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds und werden unter 'anderen Investitionen' erfasst. Bei der Auswahl der Derivate wird die Einhaltung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes sichergestellt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Umweltmerkmale des Fonds leisten einen indirekten positiven Beitrag zu dem Taxonomieziel 'Abschwächung des Klimawandels'.

Das Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU-Taxonomie beträgt 0%.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

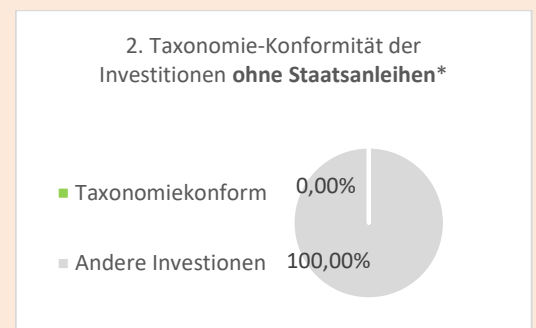
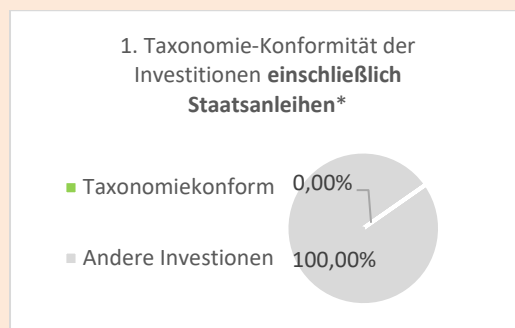
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Im vorliegenden Fonds können Derivate, Zertifikaten/ETC auf Edelmetalle und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung. Ebenso können Barmittel zur Liquiditätssteuerung gehalten werden.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Fondsmerkmalen kommen. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Währungsbestände, die nicht mit der Fondswährung

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Fonds enthalten sein. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Anteilklasse A

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/DE/DE000DWS08X0/document/SRD/de>

Anteilklasse D

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/DE/DE000A2P9Q06/document/SRD/de>

Anteilklasse R

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/DE/DE000A3CWRA6/document/SRD/de>